

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt
gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung
in Verbindung
mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2023-07-01	Öffentliche Bekanntmachung über die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Gangelt über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule (OGS)	05.07.2023
2023-07-02	Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Verkehrsflächen	05.07.2023
2023-07-03	Öffentliche Bekanntmachung zur Mitwirkung der Öffentlichkeit / Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Gangelt	05.07.2023
2023-07-04	Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Gangelt für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028	05.07.2023

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 5. Juli 2023
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister

Willems

Standort	
Datum Aushang	05.07.2023
Datum Abnahme	



2023-07-01

Satzung

der Gemeinde Gangelt vom 16. Mai 2023 über die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Gangelt über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule (OGS) vom 21.03.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), alle in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 16. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Satzung der Gemeinde Gangelt über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule (OGS) vom 21.03.2018 wird wie folgt geändert:

- Die in § 5 Abs. 1 enthaltene Tabelle erhält folgende Fassung:

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	Elternbeitrag
Nr. 1	bis 18.000,00 €	27,00 €
Nr. 2	bis 27.000,00 €	53,00 €
Nr.3	bis 38.000,00 €	69,00 €
Nr. 4	bis 50.000,00 €	84,00 €
Nr. 5	bis 62.000,00 €	105,00 €
Nr. 6	bis 74.000,00 €	126,00 €
Nr. 7	bis 86.000,00 €	147,00 €
Nr. 8	bis 98.000,00 €	158,00 €
Nr. 9	bis 110.000,00 €	168,00 €
Nr. 10	über 110.000,00 €	195,00 €

Abschnitt II

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.



2023-07-01

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Gangelt über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule (OGS) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 16. Mai 2023

gez.
Willems
Bürgermeister



2023-07-02

Öffentliche Bekanntmachung

der Gemeinde Gangelt

Widmung von Verkehrsflächen

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat mit Beschluss vom 20. Juni 2023 gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) die nachfolgend genannten Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Die Straße „Josef-Preußen-Ring (Gemarkung Schierwaldenrath, Flur 3, Flurstück 301) wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für anderen nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Gangelt, den 21. Juni 2023

Der Bürgermeister

(Willems)

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, am 05.07.2023 vollzogen.



2023-07-03

Öffentliche Bekanntmachung

zur

Mitwirkung der Öffentlichkeit/Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Gangelt

Mit der Beteiligung der Öffentlichkeit aller Bürger und Bürgerinnen wird die Möglichkeit gegeben, eigene Vorschläge für den Lärmaktionsplan einzubringen und an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes effektiv mitzuarbeiten.

Nach Ende der Beteiligungsfrist (15. August 2023) soll hierzu eine Bürgerversammlung stattfinden, sowie zu einem späteren Zeitpunkt der Lärmaktionsplan der Gemeinde Gangelt durch Beschluss des Rates verabschiedet werden. Die Termine hierzu werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Alles Weitere entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Ausführungen:

1. Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen des gegen die Bundesrepublik Deutschland laufenden Vertragsverletzungsverfahrens 2016/2116 bezogen auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG hat die EU-KOM im Sommer 2022 Deutschland auf das Urteil des EuGH gegen Portugal (EuGH, Urteil vom 31.03.2022 -Rechtssache C-687/20) hingewiesen und um Stellungnahme gebeten. Nach diesem Urteil müssen Lärmaktionspläne generell dort aufgestellt werden, wo Lärmkarten erstellt wurden.

Das Bundesumweltministerium (BMUV) hat mit Schreiben vom 23.09.2022 der EU-Kommission geantwortet und angekündigt, dass Deutschland sein Vorgehen bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen in der 4. Runde ändern wird. Demnach sind fast alle Kommunen in NRW, mit nur wenigen Ausnahmen verpflichtet bis zum 18.07.2024 Lärmaktionspläne für die 4. Runde vollständig und pünktlich zu erstellen.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG verfolgt das Ziel, ein europaweites Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm festzulegen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern und ihnen Vorzubeugen. Mit den Regelungen in den §§ 47 a bis 47 f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2005 die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG der Europäischen Union vom 25. Juni 2002 (Amtsblatt EG Nr. L 189, S. 12) in deutsches Recht umgesetzt.

Die Ersterarbeitung von Lärmkarten erfolgt durch das Land NRW zum 30.06.2007 u. a. für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Millionen Kraftfahrzeugen im Jahr.

Bis zum 30.06.2012 waren Lärmkarten für alle anderen Hauptverkehrsstraßen (§ 47 b Nr. 3 BImSchG) zu erarbeiten.



Die Lärmkarten sind gemäß § 47 c Abs. 4 BImSchG mindestens alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

Die aktuellen Lärmkarten des Landes NRW können unter folgender Internetadresse: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> abgerufen werden.

2. Zuständige Behörden

Zuständige Behörden für die Lärmkartierung und die Aufstellung von Lärmaktionsplänen sind nach § 47 e Abs. 1. BImSchG die Gemeinde oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nicht in der Vorschrift Abweichendes geregelt ist.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat das Land NRW die Erstellung und Fortschreibung der Lärmkartierung (Lärmkarten) übernommen.

Die Gemeinde sind für die Aufstellung der Lärmaktionspläne nach Auffassung des Landes NRW gemäß der bundesrechtlichen Regelung in § 47 e Abs. 1 BImSchG zuständig.

Für den Bereich der Gemeinde Gangelt ist der Fachbereich 32, Ordnung, Soziales und Wahlen, für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes zuständig.

3. Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen mit Lärmproblemen im Bereich der Gemeinde Gangelt

Hauptlärmquellen, welche auf das Gebiet der Gemeinde Gangelt einwirken, sind

Hauptverkehrsstraßen

Name	Kennung	Kfz/a (O)	Lage
B56	DE_NW-rd_05370008001	3,000 Mio	DE_NW_DF5_MRoad_map
L410	DE_NW-rd_05370008002	4,197 Mio	DE_NW_DF5_MRoad_map
B56	DE_NW-rd_05370008003	3,614 Mio	DE_NW_DF5_MRoad_map

Die Erhebung der Daten stammt bereits aus dem Jahre 2018. Zwischenzeitlich erfolgte eine Herabstufung der B56 zur L47 (Nach Fertigstellung und Freigabe der B56n). Im Bereich der Ortsdurchfahrt Gangelt erfolgte zum Anfang des Jahres 2023 eine Herabstufung zur Gemeindeverbindungsstraße.

Bei Neuerrichtung von Baugebieten in den von Lärm betroffenen Gebieten erfolgt vorab die Erstellung eines Lärmschutzgutachtens.

Die Ortsdurchfahrt Gangelt wird in Kürze erneuert, der Durchgangsverkehr wird eingeschränkt, sowie die Geschwindigkeiten werden deutlich reduziert. Hierdurch werden die Lärmpegel im Bereich der Ortsdurchfahrt Gangelt künftig deutlich reduziert.

Durch die Umlenkung der Verkehrsströme zur B56 (N) ist auch eine Lärmpegelminderung im gesamten Bereich der L47 zu erwarten/eingetreten.



4. Grenzwerte für Straßenverkehr

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeitraum Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als Lden und Lnicht dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge gem. Verkehrslärmschutzverordnung v. 12.06.1990)	Richtwerte für straßen-Verkehrsrechtliche Lärm-Schutzmaßnahmen (Lärmschutz-Richtlinie-StV v. 23.11.2007)
	Tag/Nacht [dB(A)]	Tag/Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	70/60
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	70/60
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	72/62
Urbanes Gebiet	64/54	-
Gewerbegebiet	69/59	75/65

Für die städtebauliche Planung werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt I „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen.

Geltungsbereich	Orientierungswert tags [dB(A)]	Orientierungswert nachts [dB(A)]
reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplätze	55	45 bzw. 40



Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart		

Übersicht Richtwerte der DIN 18005

5. Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Demnach sind aktuell die Bewohner der L47 und im Bereich der Ortsdurchfahrt Gangelt, die Bewohner der Gemeindeverbindungsstraße und teilweise Gebäude der angrenzenden Nebenstraßen zur L47 sowie zur Ortsdurchfahrt Gangelt mit Lärm im Bereich von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio Kfz/Jahr belastet.

In unmittelbarer Nähe entlang der L410 sind keine Menschen auf dem Gebiet der Gemeinde Gangelt von Lärm belastet (fehlende Bebauung).

Geschätzte Gesamtzahl der Menschen (N) in der Gemeinde die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

Lden/dB(A):	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70 .. ≤75	>75
N	114	73	83	75	37

Lnight/dB(A):	>50 .. ≤55	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70
N	70	84	80	42	0

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde:

Lden/dB(A)	>55	>65	>75
Größe/km ²	2.192374	0.558396	0.107892

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude (N) in der Gemeinde:

Lden/dB(A)	>55	>65	>75
N Wohnungen	99	83	19
N Schulgebäude	2	0	0
N Krankenhausgebäude	3	0	0



2023-07-03

Gangelt, den 22.06.2023
Der Bürgermeister

(Willems)



2023-07-04

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

**Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Gangelt für die Amtszeit vom
1.1.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Geilenkirchen und
den Strafkammern des Landgerichts Aachen**

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Aachen und das Amtsgericht Geilenkirchen gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

17. bis 24.07.2023

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstr. 10, aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstr. 10, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Gangelt, den 22.06.2023

Willems
Bürgermeister



Anhang: Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32 [Unfähigkeit zum Schöffenamts]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 [Ungeeignete Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 [Weitere ungeeignete Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.



2023-07-05

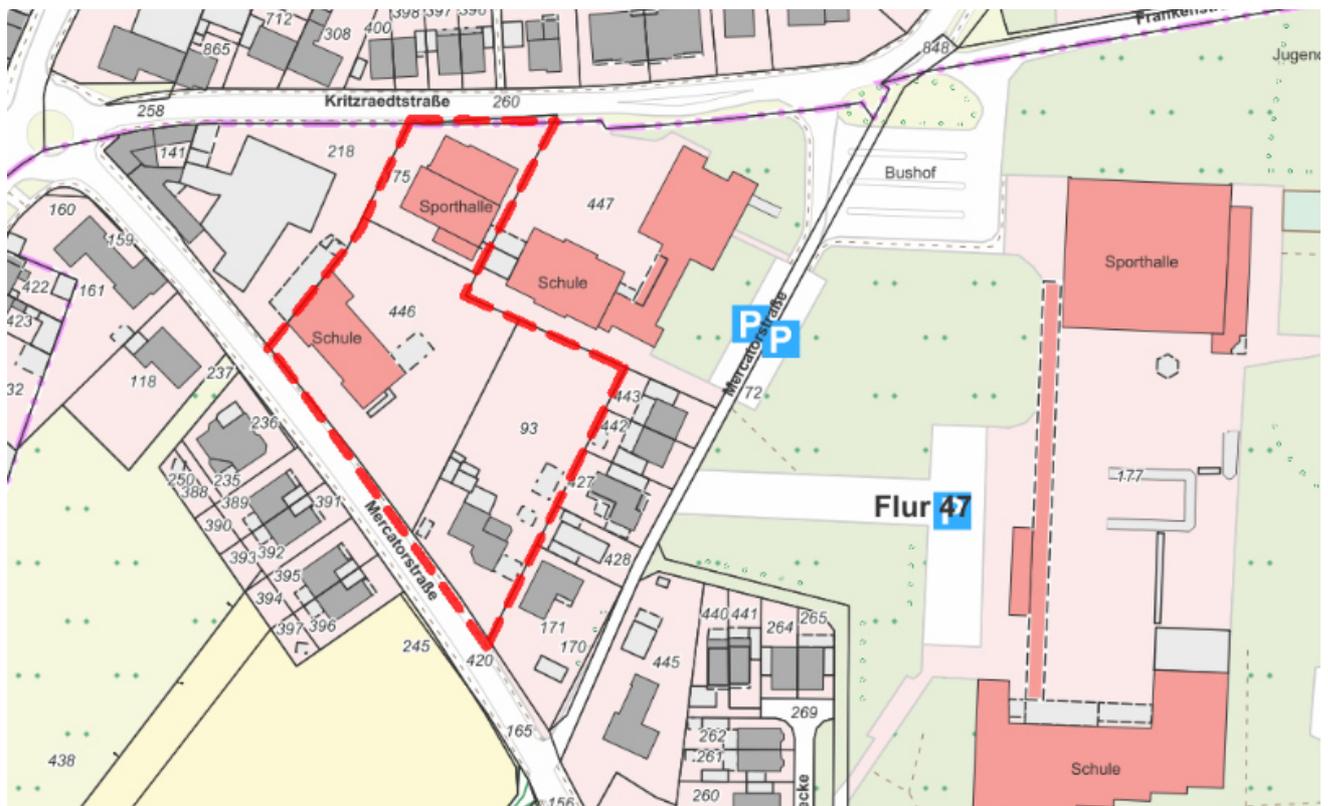
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 86 „Nachverdichtung Alte Realschule“ in Gangelt

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 86 „Nachverdichtung Alte Realschule“ als Satzung beschlossen.

Durch den Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Steuerung einer Nachverdichtung im Bereich der alten Realschule im Hauptort von Gangelt geregelt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Gangelt, Flur 47, Flurstücke 93, 175 und Teile des Flurstückes 176.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Nachverdichtung Alte Realschule“ ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

**montags bis freitags von
dienstags von**

**8¹⁵ - 12³⁰ Uhr
14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr**



2023-07-05

donnerstags von

14⁰⁰ - 17³⁰ Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die aufgeführten Unterlagen auf den Seiten des Planungs- und Beteiligungsservers der Gemeinde Gangelt unter dem Link <http://www.o-sp.de/gangelt/liste?rechtskraft> eingesehen werden.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 86 in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 86 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 86 „Nachverdichtung Alte Realschule“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,



2023-07-05

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999
(GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 86 „Nachverdichtung Alte Realschule“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 20.06.2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 27.06.2023

Willems
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	05.07.2023
Datum Abnahme	



2023-07-06

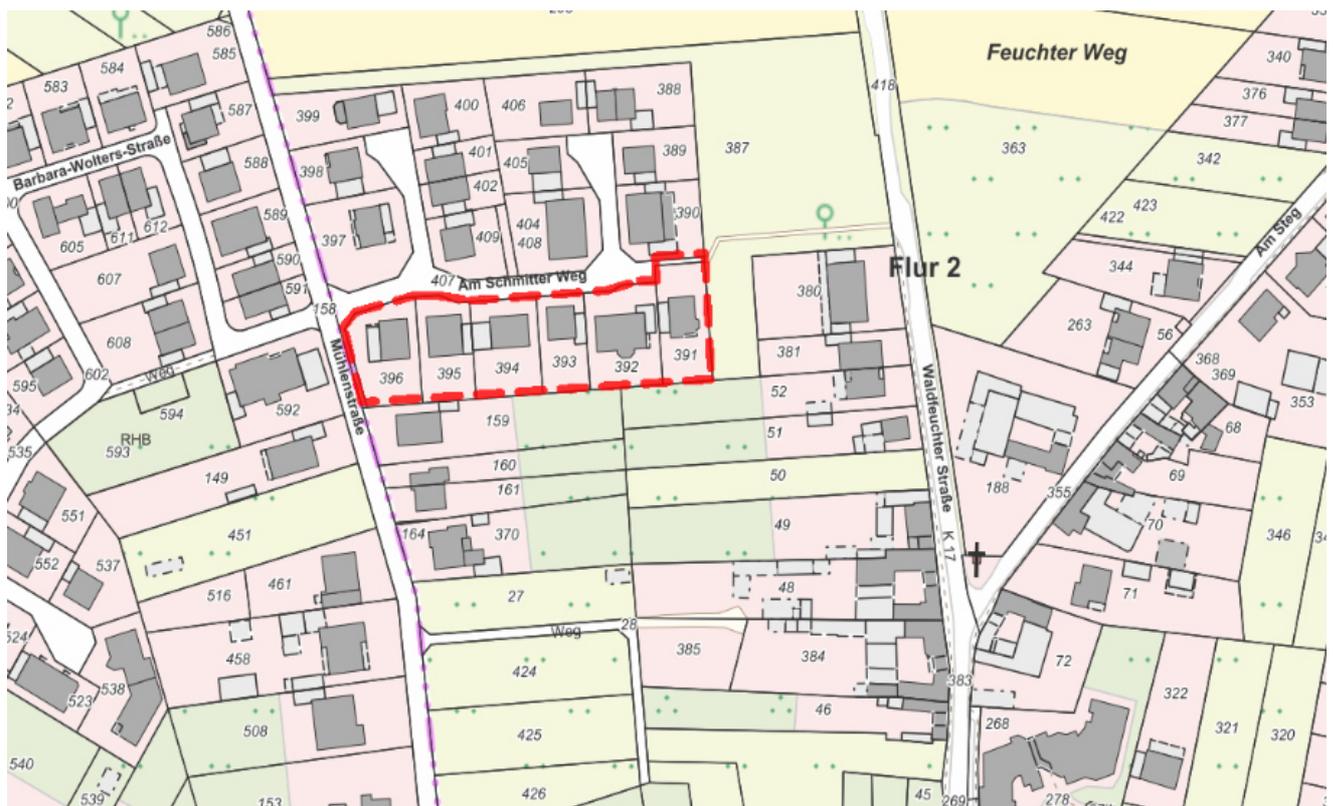
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ in Gangelt-Breberen

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ als Satzung beschlossen.

Durch die Bebauungsplanänderung wurde die Tiefe der Baufenster auf der Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 2, Flurstücke 391 bis 396 von 13,0 m auf 18,0 m erweitert.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von	8 ¹⁵	-	12 ³⁰ Uhr
dienstags von	14 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰ Uhr
donnerstags von	14 ⁰⁰	-	17 ³⁰ Uhr



2023-07-06

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die aufgeführten Unterlagen auf den Seiten des Planungs- und Beteiligungsservers der Gemeinde Gangelt unter dem Link <http://www.o-sp.de/gangelt/liste?rechtskraft> eingesehen werden.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 46 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte



2023-07-06

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999
(GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 20.06.2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 22.06.2023

Willems
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	05.07.2023
Datum Abnahme	